

Satzung des Vereins I AUFgeschlossene Gesellschaft e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt folgenden Namen: **AUFgeschlossene Gesellschaft e.V.**

Er ist unter der Nummer 2878 B beim Amtsgericht Berlin ins Vereinsregister eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung, Kunst, und Kultur

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die

- Organisation und Durchführung von Veranstaltungsreihen und Ausstellungen, Diskussionen anregen und fortführen, die zur interreligiösen, interkulturellen und zur Geschlechter- und Generationen-Toleranz beitragen.
- Durchführung und Vergabe von Forschungsaufträgen mit interreligiösen und/oder interkulturellen Inhalten. Die Ergebnisse der Forschungsprojekte werden zeitnah öffentlich gemacht.

Konkrete Vorhaben

A der Verein organisiert Kunstausstellungen (Malerei, Fotografie) und führt Veranstaltungsreihen (Lesungen, Filmvorführungen, Diskussionen) durch. Dabei wird Wissen vermittelt (beispielsweise über die Geschichte Berlins und seiner Bezirke) und Toleranz gegenüber anderen Lebensformen gefördert.

B Forschungsschwerpunkt I Berliner Ordensgemeinschaften

Ein Forschungsschwerpunkt des Vereins ist das Leben in Ordensgemeinschaften in Berlin. Der Verein führt in diesem Bereich Forschungsvorhaben durch und vergibt gezielt Forschungsaufträge. Die zu untersuchenden Fragestellungen gehen dabei von der Historie bis hinein ins Alltagsleben der Ordensmitglieder. Welche städtebauliche Bedeutung hatten die Orden? Welche Funktion nehmen sie heute noch wahr? Die Ergebnisse der Forschungsarbeiten macht der Verein der Öffentlichkeit zugänglich.

C Aufbau eines eigenen Vereinsarchivs

Da für die Realisierung der Hefte die Sichtung und historisch/sozialwissenschaftliche Einordnung von bereits bekanntem und bisher unbekanntem Archivmaterial der Berliner Ordensgemeinschaften notwendig ist, macht der Verein, die von ihm zusammengetragenen Materialien öffentlich zugänglich. Nach und nach wird so ein einzigartiges Archiv entstehen. Die vom Verein zusammengetragenen Quellen, Fotos und Zeitdokumente lassen sich darin ebenso finden wie die vom Verein erstellten (Texte/Interviews/Biografien) von Zeitzeugen. Die Materialien werden interessierten Personen zur Verfügung gestellt.

D Vielfalt der Lebensentwürfe

Der Verein beschäftigt sich nicht nur mit dem religiösen Leben in Berlin. Die Vielfalt der Lebensentwürfe und Lebensformen in der Großstadt/Bundesrepublik ist ein weiterer Schwerpunkt der Vereinsarbeit. Der Verein organisiert Ausstellungen/Veranstaltungen und realisiert Forschungsvorhaben zu diesem Themenbereich.

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Jede natürliche und jede juristische Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann ordentliches Mitglied werden. Zur Aufnahme muss ein schriftlicher Antrag an den Vorstand gestellt werden. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu erklären.

Der Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand (Vorsitzenden) unter Wahrung einer Frist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind.

Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben

- die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
- die Bestellung zweier unabhängiger Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren,
- Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte,

- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, hierzu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, hierzu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich,
- Beschlussfassung über die langfristigen Aufgaben und Ziele des Vereins sowie über hierzu notwendige finanzielle Maßnahmen wie z.B. die Beteiligung an Gesellschaften, die Aufnahme von Darlehen oder ähnliches.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Mitglied kann sich aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem 3. Vorsitzenden.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die von der Mitgliederversammlung gewählten 3 Vorsitzenden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jeweils mindestens zwei gewählte Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils von den Beschränkungen des §181 BGB befreit. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch 2 mal im Jahr. Die schriftlichen Einladungen zu den Vorstandssitzungen verschickt der/die Vorsitzende bzw. sein/e StellvertreterIn mit einer Frist von 1 Woche. Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit. Alle gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von den Vorstandsmitgliedern unterschrieben.

§9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins jeweils zur Hälfte an

1. **die Stiftung des Canisius Kollegs Berlin,**
2. **an das Benediktinerinnenkloster in Alexanderdorf,**
die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung oder Aufhebung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zum Einverständnis vorzulegen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, 28.12.2009

Ursula Engel

Silke Wischhusen